



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 5/17

MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die Magistratsabteilung 36 hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Veranstaltungsbehörde bei der Erteilung von Bewilligungen. Die Einschau zeigte, dass die Dienststelle grundsätzlich gesetzeskonform vorging. Die Behörde musste jedoch den Umstand berücksichtigen, dass weder die technische Entwicklung noch jene der Bandbreite an Veranstaltungsformen in den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und Wiener Veranstaltungsstättengesetzes abgebildet sind. Dies erfolgte durch die Gewährung von Erleichterungen sowie durch die Vorschreibung von Auflagen in mitunter beachtlicher Anzahl.

Es entstand der Eindruck, dass bei der Erstellung der Bewilligungsbescheide nicht nur auf Präzision und Information Wert gelegt, sondern auch dem Servicegedanken gegenüber den Veranstaltenden hohe Bedeutung beigemessen wurde. Dies zeigte sich in ausführlichen Begründungen sowie teilweise zahlreichen Auflagen und Hinweisen und gab Anlass für einzelne punktuelle Empfehlungen.

Die Behörde führte eine Vielzahl von Bewilligungsverfahren durch. Eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen einer Veranstaltungsstätte war nach der Ansicht der Dienststelle aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine Beschränkung auf die Bewilligung wesentlicher Änderungen würde nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

Manche Auflagen in den Bewilligungsbescheiden boten Optimierungspotenzial, weil diese nicht durchgängig nachvollziehbar, konkret oder überprüfbar formuliert waren.

Ferner war zu empfehlen, dass die Behörde in jenen Fällen, zu deren Beurteilung besonderes Fachwissen erforderlich ist, entsprechende Amtssachverständige beiziehen sollte.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	7
2. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
2.1 Prüfungsgegenstand.....	8
2.2 Prüfungszeitraum	9
2.3 Prüfungsbefugnis.....	9
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Geltende Rechtslage	9
3.2 Historischer Exkurs.....	10
3.3 Sonstige gesetzliche Grundlagen	11
4. Vorgangsweise bei der Prüfung.....	11
5. Bewilligung	13
6. Überprüfungen von Veranstaltungsstätten	15
7. Feststellungen und Empfehlungen	17
7.1 Inanspruchnahme des Verfahrens zur Eignungsfeststellung.....	17
7.2 Gestaltung der Bewilligungsbescheide.....	20
7.3 Brandschutz, Rauchverbot	23
7.4 Verkehrswege, Aufenthaltsbereiche für das Publikum.....	27
7.5 Technische Ausstattung	33
7.6 Aufsicht, Ordnerdienst	38
7.7 Aufsichtsdienst des Magistrats	40
7.8 Barrierefreiheit, Begleittiere	41
7.9 Veranstaltungen im Freien.....	42
7.10 Vergnügungsbahnen	45
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	46

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Risikofaktoren und Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen bzw. Überwachungen.....	16
Tabelle 2: Risikofaktoren und Maßnahmen vor bzw. nach Inbetriebnahme	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Chem-VerbotsV 2003	Chemikalien-Verbotsverordnung 2003
etc.	et cetera
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV 2002.....	Elektrotechnikverordnung 2002
KA.....	Kontrollamt
kg.....	Kilogramm
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
max.....	maximal
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkt.	Punkt

rd.	rund
s.	siehe
Tab.	Tabelle
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
u.U.	unter Umständen
WVG	Wiener Veranstaltungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

GLOSSAR

Aufsatzriegel

Aufsatzriegel ist ein Verschlussriegel, der oben und unten auf dem Türblatt montiert ist und in Schließblechen arretiert.

Beleuchter

Dieser ist für die elektrische Anlage einer Veranstaltungsstätte verantwortlich und muss u.a. mit deren Bedienung und Wartung vertraut sein.

Fassungsvermögen

Das ist die maximal bewilligte Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher einer Veranstaltungsstätte.

Kantenriegel

Ein Kantenriegel ist ein Schließmechanismus, der in der Schlossseite des Stehflügels von Doppelflügeltüren eingelassen ist, um diesen oben und unten zu verriegeln. Die Riegel sind nur bei geöffneter Gehür zu sehen und zu betätigen.

Notbeleuchtung

In der gesetzlich verbindlichen ÖVE/ÖNORM E 8002 - *"Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen"* wird darunter jene Beleuchtung verstanden, die bei Störung der Stromversorgung der allgemeinen künstlichen Beleuchtung wirksam wird. Diese besteht einerseits aus der Ersatzbeleuchtung, die notwendige Tätigkeiten weiterhin ermöglicht, und andererseits der Sicherheitsbeleuchtung, welche das sichere Verlassen eines Gebäudes oder Raumes ermöglichen soll.

Prospektzüge

Prospektzüge sind mechanische Einrichtungen über der Bühne, die zum Heben und Senken von Gegenständen dienen. Ein Prospektzug besitzt mehrere Seilabgänge, an denen eine horizontale Zugstange zur Aufnahme von Bühnendekorationen, Stoffvorhängen etc. befestigt ist.

Saaltheater

Darunter sind Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit einem Bühnenraum zu verstehen, die sich zwar insbesondere für Theateraufführungen eignen, jedoch nicht unter Verwendung eines großen szenischen Apparates.

Sicherheitsbeleuchtung

Hinsichtlich des Ausfalls der allgemeinen Beleuchtung nennt das Wiener Veranstaltungsstättengesetz den Begriff der Sicherheitsbeleuchtung. Darunter werden die Kennzeichnung der Fluchtwege sowie die Zusatzbeleuchtung zur Erreichung der ebenfalls in diesem Gesetz geforderten Mindestbeleuchtungsstärke verstanden. Die Definition im Gesetz weicht vom Stand der Technik im Prüfungszeitpunkt ab.

Volltheater

Darunter sind Veranstaltungsstätten in Gebäuden zu verstehen, die mit einem eigenen Bühnenhaus ausgestattet sind und sich daher insbesondere für Theateraufführungen unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die behördliche Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 bei Veranstaltungsstätten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Die Stadt Wien ist von einem vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot geprägt. Wie den zahlreichen Berichten und Artikeln der elektronischen Medien und der Printmedien zu entnehmen ist, findet dieses auch große internationale Beachtung. Es trägt maßgeblich dazu bei, dass die Stadt nach wie vor ein beliebtes Reiseziel für Gäste aus dem Ausland darstellt und ein hohes internationales Ansehen in Bezug auf die Lebensqualität genießt.

Einen Großteil dieses Angebotes bilden Veranstaltungen jeglicher Art und Größe. Die Bandbreite reicht z.B. von Ausstellungen in vergleichsweise kleinem Rahmen bis zu Open-Air-Veranstaltungen, die von mehreren tausend bis mehreren zigtausend Personen pro Veranstaltungstag besucht werden.

Im Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 36 die zuständige Behörde für die Bewilligung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten.

Im Zuge seiner Prüfungstätigkeit war der Stadtrechnungshof Wien bzw. vormals das Kontrollamt wiederkehrend mit der behördlichen Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens befasst. Dabei wurden jeweils einzelne Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungen betrachtet. Im Tätigkeitsbericht 2003, MA 36 - Prüfung der behördlichen Tätigkeit in Bezug auf Veranstaltungsstätten, Zl. KA VI - 36-1/03, traf das seinerzeitige Kontrollamt darüber hinaus Aussagen, inwieweit die rechtli-

chen Vorschriften auf die jeweiligen Gegebenheiten im damaligen Zeitpunkt angewendet wurden. Wesentliche weitere Punkte bei den damaligen Prüfungen waren die Betrachtung der behördlichen Verfahren, die zu den Bewilligungen führten und in weiterer Folge die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Auflagen in den Bewilligungsbescheiden der Magistratsabteilung 36 während der Veranstaltungen.

Darauf aufbauend soll die gegenständliche Prüfung einen Überblick über die behördliche Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 in Bezug auf die Bewilligung von Veranstaltungsstätten auf breiterer Basis geben. Im Hinblick auf die geltende Rechtslage sollen Beispiele zeigen, wie die Behörde im Fall besonderer Anforderungen agiert und entscheidet.

2. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

2.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Magistratsabteilung 36 hinsichtlich ihrer behördlichen Tätigkeit bei der Bewilligung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten. Es sollte erhoben und dargestellt werden, wie die Behörde das Wiener Veranstaltungsrecht und insbesondere die darin enthaltenen technischen Bestimmungen anwendete bzw. umsetzte.

Dabei war auch von Interesse, ob und in welcher Form die Abteilung von ihrem gesetzlich eingeräumten Recht, zusätzliche Auflagen und Aufträge zu erteilen, Gebrauch machte. Weiters war die rechtlich mögliche Gewährung ausnahmsweiser Erleichterungen bei der Ausführung von Veranstaltungsstätten ein Bestandteil dieser Einschau.

Die Rechtsvorschrift für die technische Ausführung von Veranstaltungsstätten war seit dem Jahr 1978 in Kraft und enthielt teilweise Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Prüfung entweder an Bedeutung verloren haben bzw. nicht mehr umsetzbar waren. Ein weiteres Ziel dieser Prüfung war daher, die Vorgangsweise der Behörde in diesen Fällen zu betrachten.

Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine Sicherheitsprüfung, wirtschaftliche Auswirkungen des Handelns der Behörde wurden nicht betrachtet. Ebenso war es nicht Ziel der Prüfung, die Entscheidungen der Magistratsabteilung 36 im Bereich des Veranstaltungswesens zu relativieren.

Zur behördlichen Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 zählt auch die Überwachung bzw. periodische Überprüfung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Prüfung, sondern wurde im vorliegenden Bericht lediglich dargestellt.

2.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung begann im dritten Quartal des Jahres 2014 und wurde mit Unterbrechungen bis Ende 2016 durchgeführt.

Der prüfungsrelevante Betrachtungszeitraum umfasste im Wesentlichen die behördliche Tätigkeit der Jahre 2001 bis 2016. Da in die Einschau auch Veranstaltungsstätten einbezogen wurden, die erstmals vor dem Inkrafttreten der im Prüfungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen bewilligt wurden, erstreckten sich die Erhebungen fallweise auf Unterlagen, die bis in die 40er-Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. Dies beschränkte sich jedoch lediglich auf Informationszwecke.

2.3 Prüfungsbefugnis

Die Befugnis für die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Geltende Rechtslage

Die Materie des Veranstaltungswesens ist in Wien durch zwei Landesgesetze geregelt:

3.1.1 Das WVG normiert u.a., welche Veranstaltungen anmeldepflichtig bzw. bewilligungspflichtig sind (Konzession) und welche Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen bestehen. Des Weiteren ist darin festgelegt, dass eine Veranstaltungs-

stätte geeignet sein muss und auf Antrag der bzw. des Veranstaltenden oder der bzw. des Inhabenden einer Veranstaltungsstätte deren Eignung durch die Behörde per Bescheid festzustellen ist (Eignungsfeststellung).

Ferner sieht dieses Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Behörde falls erforderlich gesonderte Auflagen für technische Notwendigkeiten (z.B. Brandschutz) über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sowie Aufträge an die Veranstaltenden für die Sicherheit des Publikums (z.B. Security) erteilen kann.

Im Gegensatz dazu besteht nach dem WVG für die Behörde jedoch auch die Möglichkeit, ausnahmsweise Erleichterungen von technischen Bestimmungen zu gewähren. Diese Bestimmung wird angewendet, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

3.1.2 Im Wiener Veranstaltungsstättengesetz sind Mindestanforderungen definiert, die Veranstaltungsstätten erfüllen müssen, um als geeignet im Sinn des WVG gelten zu können. Bei diesen Mindestanforderungen handelt es sich z.B. um Durchgangsbreiten von Flucht- und Verkehrswegen, um Anforderungen an Materialien hinsichtlich deren Brennbarkeit sowie im Allgemeinen um Bestimmungen, welche die reibungslose und gefahrenminimierte Abhaltung von Veranstaltungen gewährleisten sollen.

Diese Rechtsvorschrift ist u.a. in allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungsstätten sowie in besondere Bestimmungen gegliedert. In den Abschnitten für besondere Bestimmungen sind die Anforderungen an im Gesetz näher definierte Arten von Veranstaltungsstätten, wie z.B. Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen etc. festgelegt.

3.2 Historischer Exkurs

Die Vorstufen der im Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften sind das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 bzw. das Wiener Kinogesetz in der Fassung von 1930. Diese bildeten die gesetzlichen Grundlagen für sämtliche Genehmigungen von Veranstaltungen bzw. Filmvorführungen. Ein Vergleich dieser beiden Rechts-

vorschriften mit den aktuell gültigen Gesetzen zeigt, dass sich die Grundzüge der Bestimmungen, insbesondere der technischen Vorschriften, nicht wesentlich verändert haben. Auch der Aufbau der Gesetze und die grundsätzlichen Begrifflichkeiten wurden weitgehend beibehalten.

Wohl aber wurden sprachliche Adaptierungen - wie z.B. bei veralteten Bezeichnungen - und Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen.

3.3 Sonstige gesetzliche Grundlagen

Über die vorangehend beschriebene Rechtsmaterie hinausgehend war für die gegenständliche Prüfung auch beispielsweise das Tabakgesetz, das ETG und die BO für Wien zu berücksichtigen. Dies galt auch für Richtlinien, Normen etc., die in Bewilligungsbescheiden für verbindlich erklärt wurden.

4. Vorgangsweise bei der Prüfung

Um einen Einblick über die Tätigkeit der Veranstaltungsbehörde zu erhalten, war es erforderlich, Unterlagen über Bewilligungen, hauptsächlich Bescheide, einzusehen. Die Erhebungen stützten sich im Wesentlichen auf die Bescheide über die sogenannten Eignungsfeststellungen bzw. über deren Abänderungen.

Projektunterlagen, wie Pläne, Baubeschreibungen oder Beschreibungen von technischen Einrichtungen und Anlagen wurden lediglich dann eingesehen, wenn weiterführende Informationen zu den Bewilligungsbescheiden erforderlich waren.

Der Stadtrechnungshof Wien legte zunächst fest, dass in einem ersten Schritt die Jahre 2011 bis 2013 ohne Beschränkung auf konkrete Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsorten einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Die Magistratsabteilung 36 wurde ersucht, über die gesamte veranstaltungsrechtliche Tätigkeit in diesem Zeitraum eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Aus den übermittelten Unterlagen ging hervor, dass während dieser drei Jahre rd. 900 Geschäftsstücke im elektronischen Protokollierungssystem erfasst wurden. Für die Prü-

fung waren jene relevant, die in der Aufstellung der Dienststelle als Eignungsfeststellung bzw. Abänderung gekennzeichnet waren. Daraus wählte der Stadtrechnungshof Wien einige gezielt aus, von den übrigen wurde eine Stichprobe von 20 % nach dem Zufallsprinzip gezogen. In Summe ergab dies einen Stichprobenumfang von rd. 75 Geschäftsstücken.

Wie sich in diesem Stadium der Prüfung zeigte, ließen sich aus der Untersuchung dieser Stichprobe keine hinreichend aussagekräftigen Erkenntnisse gewinnen, ebenso waren größere oder dauerhaft bespielte Veranstaltungsstätten darin nicht bzw. in zu geringem Umfang erfasst. Um den notwendigen Überblick für eine Beurteilung der behördlichen Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 zu erhalten, ging der Stadtrechnungshof Wien dazu über, nach bestimmten Kriterien ausgewählte Veranstaltungsstätten im Einzelnen und vertieft zu betrachten. Kriterien waren z.B. der Fassungsraum, die technische Ausstattung und die permanente Bespielung.

Aus dem Bereich der Volksvergnügungsstätten wurden auch schmalspurige Vergnügungsbahnen in die Prüfung einbezogen. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sind derartige Attraktionen nicht ohne Weiteres als Veranstaltungsstätten zu erkennen. Da diese bei der behördlichen Tätigkeit eine Nische darstellen und Berührungspunkte mit anderen Verkehrsteilnehmenden existieren, erschienen sie dem Stadtrechnungshof Wien eine Betrachtung wert.

Insgesamt wurde schließlich eine Anzahl in einer Größenordnung von rd. 1.000 Bescheiden im Hinblick auf technische Gegebenheiten schwerpunktmäßig eingesehen.

In den seltensten Fällen bleibt eine Veranstaltungsstätte über einen längeren Zeitraum unverändert. Die Nachverfolgung des sich ändernden Bewilligungsstatus einer Veranstaltungsstätte erachtete der Stadtrechnungshof Wien für diese Prüfung als zweckdienlich.

Ebenso wurden Erkenntnisse aus vergangenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes Wien sowie jene des ehemaligen Kontrollamtes in die gegenständliche Prüfung einbezogen.

Dadurch, dass die Bewilligungsbescheide das Resultat des vorangehenden Bewilligungsverfahrens sind, ergaben sich für den Stadtrechnungshof Wien fallweise offene Fragen. Diese wurden in Besprechungen mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 erörtert.

Des Weiteren ist im vorliegenden Bericht dargestellt, ob und wie sich die behördliche Tätigkeit über die Jahre gewandelt hatte. Dies kann durch sich ändernde Gesetze, technische Vorschriften und Richtlinien und Interna, wie z.B. Dienstanweisungen oder Erlässe, begründet sein.

5. Bewilligung

Für die Bewilligung einer Veranstaltung ist die Einbringung eines Antrages durch die Inhabenden bzw. Betreibenden von Veranstaltungsstätten oder durch die Veranstaltenden notwendig. Falls erforderlich, beraumt die Abteilung eine sogenannte Projektbesprechung an. In dieser werden mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und diversen Amtssachverständigen des Magistrats allfällige zusätzlich erforderliche Genehmigungen, voraussichtliche Auflagen, wie beispielsweise hinsichtlich des Brandschutzes oder der Bereitstellung einer Erste-Hilfe-Versorgung, erörtert. Die Bewilligungsverfahren laufen auch vielfach in Interaktion mit magistratsexternen Stellen (z.B. Arbeitsinspektorat und Landespolizeidirektion) ab.

Zentraler Punkt der behördlichen Tätigkeit im Bereich des Veranstaltungswesens ist die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte gemäß WVG.

Die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte ist bei Neuerrichtungen und wesentlichen Änderungen per Gesetz zwingend erforderlich. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine andere Art von Veranstaltung als jene, für die eine Veranstaltungsstätte ursprünglich vorgesehen war, abgehalten werden soll.

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch einen Bescheid. Bei der Abfassung des Bewilligungsbescheides werden die Stellungnahmen sämtlicher Sachverständiger zusammengeführt und die erforderlichen Auflagen vorgeschrieben.

Abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles nimmt die Magistratsabteilung 36 eine abschließende behördliche Begehung der Veranstaltungsstätte vor, im Zuge derer die Behörde stichprobenweise überprüft, ob den Bestimmungen des Veranstaltungstättengesetzes und den Auflagen des Eignungsfeststellungsbescheides entsprochen wird. Falls erforderlich, werden weitere Aufträge wie z.B. Nachbesserung bei der Fluchtwegskennzeichnung, Entschärfung von Stolperfallen etc. erteilt. Diese Begehung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben und hat für die Inbetriebnahme einer Veranstaltungsstätte oder den Beginn einer Veranstaltung keine aufschiebende Wirkung.

In den eingesehenen Bescheiden über veranstaltungsrechtliche Bewilligungen fand sich der Begriff der Kollaudierung. Dabei handelt es sich um die behördliche Abnahme des fertiggestellten genehmigten Zustandes vor der Inbetriebnahme. Zu diesem Schritt hat sich die Magistratsabteilung 36 lt. ihrer Aussage in den Bescheiden über die Eignungsfeststellung teilweise mittels Auflagen selbst verpflichtet. Damit ging die Übernahme der Verantwortung der Behörde hinsichtlich der bescheidkonformen Ausführung und somit auch des gefahrlosen Betriebes der Veranstaltungsstätte einher.

Die Magistratsabteilung 36 hielt gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien fest, dass von der Praxis der Kollaudierung abgegangen und durch die bereits erwähnte behördliche Begehung ersetzt wurde. Sie begründete diesen Schritt mit der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung, Kollaudierungen durchzuführen und mit dem Faktum, dass der Betrieb von Veranstaltungsstätten sowie die Abhaltung von Veranstaltungen ohnehin unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen erfolgen müssen.

Ständig bespielte Veranstaltungsstätten würden zudem an Vorstellungstagen begangen und seien in einer Risikoanalyse der Behörde für wiederkehrende Überprüfungen er-

fasst. Dadurch sei die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, auftretende Sicherheitsmängel zu entdecken.

6. Überprüfungen von Veranstaltungsstätten

Die Magistratsabteilung 36 hatte im Jahr 2004 ein Konzept für die Kontrolle und Überwachung von Veranstaltungen in der Form einer Risikoanalyse erarbeitet. Dieses Konzept diene als Grundlage für eine Arbeitsanweisung für die Mitarbeitenden des Dezernats V (Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens). Ab dem Jahr 2005 wurden jene Veranstaltungsstätten, in denen regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, nach einer in der Risikoanalyse festgelegten Vorgangsweise überprüft und überwacht. Nach zehn Jahren, also im Jahr 2015, wurde diese Risikoanalyse einer Evaluierung unterzogen. Dabei ergaben sich geringfügige Änderungen.

In der Risikoanalyse waren im Zeitpunkt der Prüfung jene Veranstaltungsstätten berücksichtigt, in denen ein regelmäßiger Veranstaltungsbetrieb stattfand. Ein solcher liegt lt. Auskunft der Magistratsabteilung 36 vor, wenn mindestens zehn Veranstaltungen pro Jahr abgehalten werden. In den Jahren 2005 bis 2015 betraf diese Regelung 452 Veranstaltungsstätten. Die Evaluierung im Jahr 2015 ergab, dass Veranstaltungsstätten zwischenzeitlich aufgelassen bzw. nicht mehr regelmäßig bespielt wurden. Daher reduzierte sich die Zahl dieser Veranstaltungsstätten auf 361.

Bei der Risikoanalyse wurde für jede Veranstaltungsstätte ein Risikofaktor ermittelt. Je nach Höhe des Risikofaktors ergibt sich die Häufigkeit der Überprüfungen einer Veranstaltungsstätte (s. Tab. 1).

Die Bandbreite der Risikofaktoren wurde in Klassen eingeteilt und jeder Klasse eine gewisse Anzahl an stichprobenweisen Kontrollen bzw. Überwachungen von Veranstaltungen pro Jahr zugeordnet. Laut Aussage der Behörde erfolgen stichprobenweise Kontrollen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Betriebes einer Veranstaltungsstätte. Im Gegensatz dazu sind bei der Überwachung Behördenmitarbeitende während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend. Auch diese Anzahl bzw. Intervalle wurden evaluiert.

Tabelle 1: Risikofaktoren und Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen bzw. Überwachungen

Risikofaktor	Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen pro Jahr ab 2016	Anzahl der Überwachungen der Veranstaltung pro Jahr ab 2016
<50	0,3	0
50	0,5	0
100	1	0
150	2	0
200	1	1
250 + 300	2	1

Quelle: Magistratsabteilung 36

Hiezu ist zu bemerken, dass aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung für die wiederkehrende Überprüfung des Konsenses in 22 Veranstaltungsstätten bis vor Kurzem die Theaterkommission für Wien zuständig war.

Eine Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2015 ergab, dass behördliche Kontrollen durch die Magistratsabteilung 36 im Vergleich zu den Überprüfungen durch die damalige Theaterkommission für Wien als mindestens gleichwertig anzusehen sind. Im darauffolgenden Jahr wurde die Tätigkeit der Theaterkommission aufgrund einer Gesetzesnovelle eingestellt. Infolgedessen wurden die bisher durch die Theaterkommission geprüften 22 Veranstaltungsstätten in die Risikoanalyse aufgenommen und bewertet.

Analog zur Risikoanalyse für Veranstaltungsstätten wurde im Jahr 2012 ein "Konzept für differenzierte und effiziente sicherheitstechnische Kontrollen der Praterbetriebe im Wiener Volksprater" entwickelt.

Die Magistratsabteilung 36 definierte hiezu statische und dynamische Faktoren und ermittelte daraus einen Risikofaktor für jeden Praterbetrieb. In weiterer Folge wurden daraus Maßnahmen sowie Überprüfungsintervalle abgeleitet. Das Ergebnis ist in Tab. 2 ersichtlich.

Tabelle 2: Risikofaktoren und Maßnahmen vor bzw. nach Inbetriebnahme

Risikofaktor	Maßnahmen <u>vor</u> Inbetriebnahme	Maßnahmen <u>nach</u> Inbetriebnahme
Max. 15	Eignungsfeststellung	1 Kontrolle/jedes 3. Kalenderjahr
16 bis 50	Eignungsfeststellung	1 Kontrolle/jedes 2. Kalenderjahr
> 50	Eignungsfeststellung	1 Kontrolle/jedes Kalenderjahr

Quelle: Magistratsabteilung 36

7. Feststellungen und Empfehlungen

Im Zuge der Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes Wien im Bereich des Veranstaltungswesens war festzustellen, dass es sich dabei um eine vielfältige und z.T. sehr komplexe Materie handelt, welche die Magistratsabteilung 36 zu bearbeiten hat. Bei der Einschau kristallisierten sich einige Themenbereiche sowie bemerkenswerte Sachverhalte heraus, die sich regelmäßig in den Bescheiden fanden. Diese werden nachfolgend dargestellt und geben nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien einen repräsentativen Eindruck und Überblick über die behördliche Tätigkeit.

7.1 Inanspruchnahme des Verfahrens zur Eignungsfeststellung

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist sowohl eine gesetzliche Notwendigkeit als auch im Allgemeinen ein wichtiger Faktor für die sichere Durchführung von Veranstaltungen. Die Begutachtung eingereicherter Unterlagen durch die Behörde bietet die Möglichkeit, Sicherheitsdefizite frühzeitig zu erkennen und den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachbesserungen ein bewilligungsfähiges Projekt ausarbeiten zu können. Sind sämtliche gesetzliche und sicherheitstechnische Erfordernisse erfüllt, stellt die Behörde den Bewilligungsbescheid aus.

Mit dessen Rechtskraft ist es den nunmehrigen Veranstaltenden gestattet, die Veranstaltungsstätte unter Einhaltung der Bescheidaufgaben bestimmungsgemäß zu betreiben. Aus der Sicht der Veranstaltenden kann dieses Dokument als Absicherung betrachtet werden, dass der Betrieb für die Besucherinnen bzw. Besucher gefahrenminimiert erfolgt.

Die gegenständliche Prüfung ließ erkennen, dass Betreiberinnen bzw. Betreiber von Veranstaltungsstätten bestrebt waren, auch Änderungen mit vergleichsweise geringer

sicherheitstechnischer Relevanz behördlich bewilligen zu lassen, auch wenn lediglich ein publikumsferner Bereich betroffen war.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien wäre dies nicht erforderlich, wenn es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt. Gemäß WVG sind lediglich wesentliche Änderungen bewilligungspflichtig. Darunter fällt z.B. die Aufstellung von Tischen, die Situierung von Dienstsitzen oder das Thema der Löschvorkehrungen. Nicht wesentliche Änderungen einer Veranstaltungsstätte stellen beispielsweise die Verringerung des Fassungsraumes, Sanierung von Sanitärbereichen oder Änderungen an Fassaden dar.

Wie die Einschau zeigte, wurde von der Möglichkeit reger Gebrauch gemacht, Anträge auf Durchführung eines Verfahrens zur Eignungsfeststellung nach Änderungen in der Veranstaltungsstätte zu stellen. Insgesamt war die Bandbreite der Antragsgegenstände bemerkenswert, mit der sich die Magistratsabteilung 36 zu befassen hatte. Diese reichte beispielsweise von der Montage eines Spiegels über einer Tanzfläche, die Änderung einer Fassadengestaltung, den Austausch von technischer Infrastruktur bis zur Neugenehmigung von Veranstaltungsstätten.

Darüber hinaus war hinsichtlich der ständig bespielten Veranstaltungsstätten festzustellen, dass die Behörde mit einzelnen Veranstaltungsstätten mehrmals in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen wiederholt befasst wurde. Wie die Einschau zeigte, war dies bis zu achtmal in einem Jahr für eine einzige Veranstaltungsstätte der Fall.

Die Magistratsabteilung 36 gab hiezu bekannt, dass die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen nicht exakt gezogen werden konnte. Daher wurde auch die Frage der Notwendigkeit eines Verfahrens zur grundsätzlichen Feststellung oder Abänderung der Eignung nicht eindeutig beantwortet. Da die rechtliche Möglichkeit besteht, ein derartiges Verfahren zu beantragen, sah die Behörde die Verpflichtung, diese auch durchzuführen. Die Dienststelle räumte ein, dass auch sehr geringes Abweichen vom ursprünglich genehmigten Zustand einer Veranstaltungsstätte als Änderung der Eignung angesehen werden kann.

Obwohl die gängige Praxis der Durchführung derartiger Verfahren einen z.T. erheblichen Aufwand darstellt, stand die Behörde dieser Gepflogenheit positiv gegenüber. Es war ihr ein Anliegen, Informationen über aktuelle Aktivitäten in den Veranstaltungsstätten zu erhalten, um diese im Rahmen der behördlichen Überprüfungstätigkeit berücksichtigen zu können. Die Bedeutung eines aktuellen Informationsstandes für die Magistratsabteilung 36 ließ sich auch daran ersehen, dass sie bei Umbauvorhaben größeren Ausmaßes Fertigstellungsanzeigen forderte, um zu erfahren, wann diese abgeschlossen waren bzw. ob sie überhaupt durchgeführt wurden.

Während der Erhebungen fiel dem Stadtrechnungshof Wien ein einziger Fall auf, in dem eine Änderung in einer Veranstaltungsstätte nicht im Rahmen eines Behördenverfahrens abgehandelt wurde. In jener Causa wurde kein Antrag auf Abänderung der Eignungsfeststellung gestellt, sondern ein Mitarbeiter der Veranstaltungsstätte trat lediglich mit der Behörde in Verbindung. Die Behörde nahm dies zur Kenntnis und gab der Veranstaltungsstätte schriftlich bekannt, unter welchen Bedingungen die gewünschte Änderung vorgenommen werden darf.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es vielfach möglich gewesen, in einer ähnlichen Weise zu agieren und konfrontierte die Behörde mit diesem Standpunkt. Die Magistratsabteilung 36 stimmte zu, verwies jedoch auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Prüfung. Das Veranstaltungsrecht normiert zwar, welche Sachverhalte einer Eignungsfeststellung bedürfen, jedoch fehlen abseits dieser rechtlichen Bestimmungen konkrete Festlegungen, in welchen Fällen eine wesentliche bzw. unwesentliche Änderung einer Veranstaltungsstätte vorliegt.

Es wurde angeregt, grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie eine unwesentliche Änderung einer Veranstaltungsstätte definiert werden kann und wie derartige Änderungen unter den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinfacht abgehandelt werden können.

7.2 Gestaltung der Bewilligungsbescheide

7.2.1 Die Dienststelle machte zu einem weit überwiegenden Teil der Fälle von der Möglichkeit zur Vorschreibung der Sicherheit dienlicher Auflagen und Bedingungen, wie dies im WVG festgelegt ist, Gebrauch. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgte dies aus dem Umstand heraus, dass ein Erfordernis aus Gründen der Sicherheit bestand oder sich die Bestimmungen im Wiener Veranstaltungsstättengesetz vom Stand der Technik im Zeitpunkt einer Bewilligung unterschieden.

Des Weiteren sind im Wiener Veranstaltungsstättengesetz nicht alle Sachverhalte detailliert geregelt, welche die Magistratsabteilung 36 im Zuge eines Verfahrens zu beurteilen hat. Beispielsweise enthält es keine Bestimmungen über Zelte für Wanderbetriebe (außer Zirkusse) oder aufblasbare Spiellandschaften. Die sicherheitstechnischen Auflagen in diesbezüglichen Bescheiden resultierten demnach aus den Beurteilungen und Risikoeinschätzungen der technischen Amtssachverständigen.

Die Behörde ging teilweise jedoch auch den umgekehrten Weg und hob Auflagen aus alten Bescheiden auf. Wie die Magistratsabteilung 36 dazu ausführte, suchten die Veranstaltenden in der Regel darum an. Dies war der Fall, wenn z.B. ein Bewilligungsverfahren für eine technische Anlage (Heizungsanlage, Beleuchtungsanlage etc.) beantragt worden war, weil diese ausgetauscht bzw. modernisiert werden sollte und dadurch bestehende Auflagen obsolet wurden.

Die Behörde wiederum hob Auflagen auf, die zwischenzeitlich als überholt angesehen worden waren und aus denen niemandem ein Recht erwuchs. Dabei handelte es sich beispielsweise um die Auflassung des Technischen Aufsichtsdienstes oder die bedungene Übermittlung von technischen Überprüfungsbefunden an die Behörde.

7.2.2 Bei der Einsicht in die Bescheide fiel ferner auf, dass diese zum überwiegenden Teil eine ausführliche Begründung enthielten, in der beispielsweise relevante Passagen des WVG umfangreich zitiert und Gutachten von Sachverständigen detailliert wiedergegeben wurden. Die umfangreichen Zitierungen fanden sich sogar in Bescheiden über Bewilligungen von Antragsgegenständen vergleichsweise geringen Umfanges.

Der Stadtrechnungshof Wien konfrontierte die Magistratsabteilung 36 mit dieser Erkenntnis und hinterfragte die Intention dieser Vorgangsweise. Die Dienststelle führte dazu aus, dass die Bescheide mithilfe von Dokumentvorlagen erstellt wurden, in denen bereits vorformulierte Textbausteine enthalten sind. Die Ausführlichkeit der Begründungen wurde mit dem Servicegedanken gegenüber den Antragstellenden begründet. Es wurde jedoch eingeräumt, dass eine solche nicht immer erforderlich gewesen wäre.

Weiters wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass im Zeitpunkt der Prüfung bereits eine Stabstelle Recht eingerichtet und mit der Erarbeitung von Regelungen bzw. Vorgaben für die künftige Gestaltung der Bewilligungsbescheide betraut war.

7.2.3 Weiters enthielten die Bewilligungsbescheide zuweilen zahlreiche Hinweise für die Bewilligungsinhabenden. Die Magistratsabteilung 36 verwies in diesen auf behördliche Zuständigkeiten abseits des Veranstaltungswesens, auf technische Normen und Richtlinien beispielsweise hinsichtlich erforderlicher wiederkehrender Überprüfungen technischer Anlagen oder die barrierefreie bauliche Ausführung. In den Hinweisen fanden sich auch solche auf andere Gesetze, wie etwa die GewO oder das ASchG.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte hiezu, dass fehlerhafte oder unvollständige bzw. nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Hinweise möglicherweise negative Folgewirkungen für die Antragstellenden nach sich ziehen könnten. Letztlich wäre es denkbar, dass sich die Antragstellenden - wenn auch rechtlich nicht haltbar - auf solche Hinweise berufen könnten.

Die Magistratsabteilung 36 erläuterte hiezu, die o.a. Dokumentenvorlage enthielte ebenfalls sämtliche für das Veranstaltungswesen in Betracht kommenden Hinweise. Je nach Sachlage würden die Mitarbeitenden nicht erforderliche Hinweise weglassen. Die Hinweise wären als Service der Behörde für die Antragstellenden zu sehen, insbesondere für die Fälle, die nach dem Kumulationsprinzip mehrere Genehmigungen erfordern. Anstoß für die Einführung der Hinweise in den Bewilligungsbescheiden wären Begehren von Antragstellenden gewesen.

Um Missverständnisse für die Antragstellenden zu vermeiden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, Hinweise nicht im Bewilligungsbescheid, sondern beispielsweise in einem allgemein gehaltenen separaten Schriftstück anzuführen.

7.2.4 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, erteilte die Behörde nicht nur Auflagen, wenn sie infolge eines Antrages einen Bewilligungsbescheid ausstellte, sondern wurde auch initiativ, wenn es darum ging, die Tätigkeit der Überprüfung der Veranstaltungsstätte zu erleichtern und effizienter zu gestalten.

Für Darbietungen kann es aus künstlerischer Sicht erforderlich sein, beispielsweise pyrotechnische Effekte, Requisiten, wie Hieb-, Stich- oder Schusswaffen etc. einzusetzen. In diesen Fällen prüft die Magistratsabteilung 36, ob eine derartige Inszenierung ohne Gefährdung für die Schauspielenden und das Publikum durchgeführt werden kann. Diese speziellen Behördenprüfungen werden abteilungsintern auch als Inszenierungsabnahmen bezeichnet. Bei derartigen Überprüfungen war ein sogenannter Inszenierungsbescheid erlassen worden, in dem erforderlichenfalls Auflagen enthalten waren.

Wie die Magistratsabteilung 36 dem Stadtrechnungshof Wien mitteilte, habe die Erfahrung gezeigt, dass zu einem überwiegenden Teil stets dieselben Auflagen erteilt wurden. Der Behörde wäre es somit ein Anliegen gewesen, in diesem Punkt eine Vereinfachung zu erreichen. Für die betreffenden Veranstaltungsstätten wurden daher Bescheide mit dem Titel "Bedingungen für Inszenierungen - Auftragserteilung" erlassen. Dabei handelte es sich um generelle Inszenierungsbescheide, in denen jene Aufträge erteilt wurden, die in den vorangegangenen einzelnen Inszenierungsbescheiden am häufigsten vorgeschrieben worden waren.

Nach Meinung der Magistratsabteilung 36 wurden durch diese Vorgangsweise im Regelfall alle Anforderungen an Inszenierungen abgedeckt. Sollte es sich als erforderlich erweisen, werde der generelle Inszenierungsbescheid um weitere Auflagen ergänzt.

7.3 Brandschutz, Rauchverbot

7.3.1 Auf dem Gebiet des Brandschutzes waren seit dem Inkrafttreten des WVG wesentliche Weiterentwicklungen zu verzeichnen. So änderten sich diesbezüglich die anzuwendenden Normen, die TRVB und die z.T. gesetzlich verankerten Vorgaben, wie z.B. die zwischenzeitlich verbindlichen OIB-Richtlinien, die ebenfalls grundlegende Anforderungen hinsichtlich des Themas Brandschutz behandelten.

Dadurch hatte sich die Behörde dem technischen Standard laufend anzupassen, was im Übrigen für sämtliche technischen Bereiche, die in einer Veranstaltungsstätte anzutreffen sind, galt. Bei der Durchsicht der Bescheide fiel auf, dass eine große Anzahl der Auflagen der Bewilligungsbescheide die Materie des Brandschutzes berührte. Dies war jedenfalls zutreffend, nachdem eine Veranstaltungsstätte baulich abgeändert bzw. deren Ausstattung verändert wurde.

Für diese Fälle enthält das Wiener Veranstaltungsstättengesetz zahlreiche Bestimmungen, in denen festgelegt ist, welches brandschutztechnische Verhalten die in Veranstaltungsstätten eingesetzten Materialien aufweisen müssen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Baumaterial, Dekorationsmaterial, Boden- und Wandbeläge und Möbelbezugsstoffe.

Für Volltheater bestimmt dieses Gesetz, dass die Bühnenöffnung durch einen feuerhemmenden rauchdichten Vorhang, die sogenannte Kurtine, gegen den Zuschauerraum verschließbar sein muss. Bezüglich dieser Sicherheitseinrichtung erlaubt das Wiener Veranstaltungsstättengesetz die Aufbringung eines Asbestbelages. Seit Inkrafttreten der Chem-VerbotsV 2003 ist das Inverkehrsetzen und die Verwendung dieses Stoffes bei Neuanwendungen jedoch verboten. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung fiel dem Stadtrechnungshof Wien kein Bezug habender Fall auf, der Anlass für ein Einschreiten der Behörde gegeben hätte.

Abseits dieser gesetzlichen Erfordernisse existieren rechtlich nicht verbindliche Normen, welche das Brandverhalten von Stoffen ausführlich klassifizieren. In den Bescheiden fanden sich Auflagen, in denen die Anwendung dieser Normen vorgeschrieben

wurde, wodurch diese für rechtlich verbindlich erklärt wurden. Bei der Vorschreibung von diesbezüglichen Auflagen folgte die Magistratsabteilung 36 der Entwicklung im Normenwesen. Stand in Aussicht, dass eine aktuell gültige Norm durch eine neue abgelöst wurde, führte die Behörde beide Normen an, um sich in weiterer Folge nach deren Inkrafttreten auf die neue Norm zu beziehen. Dies ermöglicht z.B. der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in der Übergangsphase der Bestimmungen vorrätig gehaltene Requisitenstoffe weiterhin zu verwenden, welche dem Brandverhalten der alten Norm entsprechen.

Ebenso forderte die Behörde, falls erforderlich, Prüfungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle über ein Verhalten von Ausstattungsmaterialien (z.B. Teppiche, Vorhangstoffe) oder über eine normgerechte Ausführung von Hochbauelementen (z.B. bei Brandschutztüren, Verglasungen oder Verschlüsse in Brandwänden etc.).

Des Weiteren bestand für die Magistratsabteilung 36 das Erfordernis, sich mit Anträgen zu befassen, die eine Änderung des anlagentechnischen Brandschutzes zum Inhalt hatten. Hinsichtlich der Neuerungen und Entwicklungen am Sektor dieser Anlagentechnik ergab sich für die Magistratsabteilung 36 eine Diskrepanz zu den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes.

Dieses schreibt beispielsweise für die Alarmierung in einem Brandfall die Installation einer Hausalarmanlage vor, die einen Brand an einer zentralen Stelle anzeigt, wie etwa in der Portierloge. Die oder der dort Diensthabende alarmiert in weiterer Folge über einen vorgeschriebenen staatlichen Telefonanschluss die Einsatzkräfte und aktiviert das Signal zur Räumung der Veranstaltungsstätte. Bemerkenswert war, dass der o.a. staatliche Telefonanschluss im Prüfungszeitpunkt nach wie vor gesetzlich gefordert ist. Dies konnte jedoch seit jenem Zeitpunkt nicht mehr umgesetzt werden, in dem das staatliche Telekommunikationsunternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

Infolge der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation bewilligte die Magistratsabteilung 36 den Einsatz von Handfunkgeräten und schließlich die Verwendung von Mobiltelefonen zur innerbetrieblichen Verständigung in Notfallsituationen.

Stand der Technik waren im Zeitpunkt der Prüfung des Weiteren vollelektronische und hochautomatisierte Brandmeldeanlagen, die nach Ansprechen eines Rauch- bzw. Wärmemelders oder einer manuellen Auslösung eines Druckknopfmelders via Telefon- oder Internetverbindung automatisch unverzüglich die Feuerwehr verständigen. Gleichzeitig werden weitere automatische Brandschutzmaßnahmen, wie Anlaufen einer Rauchabsaugung, Öffnen der Brandrauchentlüftungsöffnungen, Schließen von durch Magneten offengehaltenen Brandschutztüren etc. ausgelöst.

Dies bedeutete, dass sich die Magistratsabteilung 36 und insbesondere technische Amtssachverständige mit neuer Technologie auseinandersetzen mussten, um in weiterer Folge beurteilen zu können, ob das Schutzziel mit den zur Bewilligung beantragten sicherheitstechnischen Maßnahmen erreicht werden konnte.

Wie auch für das Brandverhalten von Materialien existieren ebenfalls Richtlinien für den anlagentechnischen Brandschutz in Form der TRVB. Diese wurden im Anlassfall in den Bewilligungsbescheiden für rechtlich verbindlich erklärt.

7.3.2 Wie bereits erwähnt, sind pyrotechnische Szenenbehelfe, sogenannte Theater- oder Bühnenfeuerwerke, sehr häufig in aufwendigen Vorstellungen anzutreffen. Durch pyrotechnische Effekte wie Funken, Rauch, Knall oder Lichtblitze erhöht sich jedoch auch die Brandgefahr. Bei derartigen Showeinlagen sind daher aus Sicherheitsgründen Mindestabstände zu brennbaren Materialien einzuhalten. Weiters kann auch eine erhöhte Brandwache einzurichten sein, um unmittelbar reagieren zu können.

Nicht nur der Einsatz von Pyrotechnik ist brandschutztechnisch relevant, sondern auch deren sichere Verwahrung. So wurde in einer dauerhaft bespielten Veranstaltungsstätte ein Pyrotechniklagerraum unter einem Stiegenlauf eingerichtet, der durch die Behörde rechtskräftig bewilligt wurde.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war dieser Lagerort insofern hervorzuheben, als eine Stiege einen Verkehrsweg darstellt und davon auszugehen war, dass die-

ser auch als Fluchtweg diene. Auch die Nähe zu großen Menschenansammlungen im Gebäude, wie sie z.B. bei Veranstaltungen auftreten, sah der Stadtrechnungshof Wien in diesem Fall gegeben.

Laut der Pyrotechnik-Lagerverordnung besteht ein ausdrückliches Lagerungsverbot in Stiegenhäusern und unter Stiegen. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Lagerverbote sowie bauliche Ausgestaltung von derartigen Lagerräumen, deren Kennzeichnung, die erste Löschhilfe etc.

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, in jenen Fällen, in denen die Einrichtung eines Pyrotechnik-Lagerraumes beantragt wird, eine Amtssachverständige bzw. einen Amtssachverständigen für Pyrotechnik beizuziehen.

7.3.3 In den oben genannten veranstaltungsrechtlichen Gesetzen finden sich u.a. auch Bestimmungen betreffend das Rauchverbot bei Veranstaltungen bzw. in Veranstaltungsstätten. Diese widersprechen den Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetzes, wonach in Räumen öffentlicher Orte Rauchverbot gilt, abgesehen von näher definierten Ausnahmen. Ein öffentlicher Ort ist nach diesem Bundesgesetz jeder, "*... der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann ...*".

Ein generelles Rauchverbot in Veranstaltungsstätten dient neben dem Brandschutz vor allem dem Schutz des künstlerischen Personals und der sonstigen Beschäftigten sowie dem Schutz der Besucherinnen bzw. Besucher.

Im Wiener Veranstaltungsstättengesetz ist geregelt, dass in Veranstaltungsstätten abgesehen von Ausnahmen grundsätzlich Rauchverbot besteht. Außerhalb von Sesselreihen, Tanzflächen, Stehplätzen und Kleiderablagen sowie außerhalb von Spielflächen (Spielräumen) mit szenischen Behelfen darf dann geraucht werden, wenn Aschenschaalen bereitstehen. Ferner kann die Behörde mit Bescheid das Rauchen in Zuschaueräumen mit Tischaufstellung, Büroräumen und in den Diensträumen der Überwa-

chungsorgane und des der Inspektionsärztin bzw. Inspektionsarztes für zulässig erklären, wenn die nachteiligen Wirkungen aus besonderen Gründen nicht ins Gewicht fallen. Alle in der Veranstaltungsstätte anwesenden Personen sind zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet.

Als weitere Ausnahme ist das Rauchen auf Bühnen und Podien mit szenischen Befehlen gestattet, wenn es in der Inszenierung vorgesehen ist. In solchen Fällen sind mit Wasser benetzte Aschenbecher bereitzustellen, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände vorhanden sein oder müssen schwer brennbar gemacht werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sendete im Mai 2016 eine Information an die Magistratsabteilung 36, die eine Klarstellung enthielt, dass das Rauchen von Tabakwaren auf Bühnen u.dgl. während Theatervorstellungen, Konzerten etc. ausnahmslos verboten ist. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass eine Missachtung dieses Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung darstellt, die entsprechend zu ahnden ist.

Die Magistratsabteilung 36 übermittelte daraufhin im Juni 2016 ein Schreiben an die betroffenen Veranstaltungsstätten, in dem die Ausführungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen den Verantwortlichen zu Kenntnis gebracht und auf die möglichen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht wurden.

Der Standpunkt der Magistratsabteilung 36 in dieser Sache war, dass die Veranstaltenden das "strengere Gesetz" - in diesem Fall das Tabakgesetz - einzuhalten haben. Dementsprechend wären auch Bescheide im Rahmen eines Verfahrens zur Abänderung der Eignungsfeststellung adaptiert worden, sodass das Rauchen nur mehr in ausgewiesenen Bereichen gestattet ist und z.B. nicht mehr auf der Bühne oder in allgemeinen Publikumsbereichen.

7.4 Verkehrswege, Aufenthaltsbereiche für das Publikum

7.4.1 Veranstaltungsstätten verlangen nicht nur nach Umsicht und Sorgfalt hinsichtlich der Minimierung von Brandgefahren. Damit zusammenhängend und aufgrund des teil-

weise erheblichen Fassungsvermögens muss gewährleistet sein, dass das Publikum die Verkehrswege, die Aufenthaltsbereiche etc. zu jeder Zeit des Betriebes und insbesondere bei einer Evakuierung im Notfall ungehindert und gefahrlos benutzen kann.

Diesbezüglich ist im Wiener Veranstaltungsstättengesetz festgelegt, welche Mindestbreiten Verkehrswege und Stiegenanlagen aufweisen und wie Abschlüsse von Verkehrswegen (Türen) beschaffen sein müssen. Ferner ist darin geregelt, welche Kriterien für Absturzsicherungen sowie für die Anordnung von Sitz- und Stehplätzen und die Aufstellung von Tischen eingehalten werden müssen.

Bei der Einschau war festzustellen, dass die Behörde durch entsprechende Auflagen in den Bewilligungsbescheiden danach trachtete, Bedingungen im Sinn des Gesetzes herzustellen. In der Praxis bedeutete dies, dass die Bewilligungsinhabenden per Bescheidaufgabe verpflichtet wurden, sogenannte Stolperstellen, wie z.B. am Boden liegende Ver- und Entsorgungsleitungen durch Kabelbrücken, Niveauunterschiede durch Rampen etc. zu entschärfen oder deutlich zu kennzeichnen. Veranstaltungsflächen sowie Flucht- und Verkehrswege im Freien waren jedenfalls schnee- und eisfrei zu halten.

7.4.2 Veranstaltungsrechtliche Bewilligungen müssen nicht zwingend eine gesamte Veranstaltungsstätte betreffen, sondern können auch lediglich einen Teilbereich von dieser umfassen. Der Stadtrechnungshof Wien wurde auf einen Fall aufmerksam, der ein Gebäude betraf, dessen Eignung als Veranstaltungsstätte in seiner Gesamtheit von der Behörde bereits festgestellt worden war.

Für die Durchführung einer Ausstellung wurde ein Antrag gestellt, nur einen Teil dieses Gebäudes zu nutzen. Dies hatte die Dienststelle u.a. mit der Auflage bewilligt, dafür zu sorgen, dass sich das Publikum außerhalb des Theaterbetriebes ausschließlich in den für diese Ausstellung vorgesehenen Räumlichkeiten aufhielt. Hiezu erläuterte die Magistratsabteilung 36, die o.a. Auflage sollte hervorheben, dass der Aufenthalt des Publikums außerhalb des Theaterbetriebes nur in den für die Ausstellung bewilligten Räumlichkeiten zulässig gewesen sei.

Hinsichtlich der Intention der Dienststelle erschien dem Stadtrechnungshof Wien die Auflage zu wenig konkret formuliert. Für derartige Bewilligungen wurde empfohlen, explizite Maßnahmen zur Abgrenzung des Veranstaltungsbereiches vorzuschreiben. Beispielsweise könnte das Versperren von Türen, die in veranstaltungsfremde Bereiche führen, eine solche Maßnahme darstellen. Dadurch würde zugleich der Geltungsbereich der Bewilligung eingehender vermittelt.

7.4.3 An dem folgenden Beispiel erläutert der Stadtrechnungshof Wien, dass die Magistratsabteilung 36 in Bewilligungsverfahren auch ausnahmsweise Erleichterungen gegenüber Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes gewährte.

In diesem Fall handelte es sich um Erleichterungen hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Ausgangstüren aus dem Zuschauerraum einer neu errichteten Veranstaltungsstätte. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz fordert, dass auf zehn Sitzreihen wenigstens eine in ihrem Bereich gelegene Ausgangstür vorgesehen wird.

Dazu gewährte die Behörde unter dem Aspekt eine Erleichterung, weil es sich sonst um eine nicht beabsichtigte Härte handeln würde. Im Bescheid der Eignungsfeststellung wurden "das Baukonzept bzw. andere konstruktive Gründe" angeführt, welche der gesetzlichen Forderung entgegenstanden. Stattdessen wurden zwar weniger Türen vorgesehen, diese jedoch entsprechend größer dimensioniert.

Aufgrund der Tatsache, dass die Veranstaltungsstätte neu geplant und errichtet wurde, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht, warum von einer unbeabsichtigten Härte ausgegangen wurde. Im Stadium der Planung und Errichtung dieser Veranstaltungsstätte hätte das Projekt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes ausgelegt werden können.

7.4.4 Für Türen in Verkehrswegen enthält das Wiener Veranstaltungsstättengesetz Bestimmungen zu Riegelverschlüssen (Kantenriegel, Aufsatzriegel). Derartige Verschlüsse dürfen nicht verwendet werden. Türbeschläge in Veranstaltungsstätten haben

dem Stand der Technik zu entsprechen und sind so auszuführen, dass es zu keiner Behinderung oder Verletzung im Fluchtfall kommen kann.

Die OIB-Richtlinie 4 - "*Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit*", welche durch die BO für Wien rechtlich verbindlich erklärt wird, definiert: Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. aus öffentlichen Gebäuden oder Orten mit Publikumsverkehr, müssen sofern mit Paniksituationen zu rechnen ist, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein.

Der Stand der Technik hinsichtlich der Paniktürverschlüsse ist in den Erläuterungen zu dieser OIB-Richtlinie derart definiert, dass den Anforderungen an Türen mit einem Paniktürverschluss durch die Einhaltung der ÖNORM EN 1125 - "*Schlösser und Baubeschläge*". Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen. Anforderungen und Prüfverfahren entsprechen wird.

Im Fall einer Veranstaltungsstätte, in der Riegelverschlüsse in Verwendung standen, hatte die Magistratsabteilung 36 daher vorgeschrieben, dass diese Türverschlüsse ebenso wie Türstopper entfernt werden mussten.

7.4.5 Für die Abhaltung von Veranstaltungen in Innenräumen werden, neben den Räumlichkeiten selbst, eventuell Dekorationen u.U. temporär verschiedenste Aufbauten wie z.B. technische Anlagen, diverse Einrichtungen und Gegenstände benötigt oder gewünscht. Darunter fallen beispielsweise auch Schautafeln, Christbäume etc.

Beinahe standardmäßig hatte die Behörde vorgeschrieben, dass einer Stolpergefahr zu begegnen und unbefugtes Hinzutreten der Besuchenden zu verhindern war. Im Fall des bereits erwähnten Christbaumes forderte die Magistratsabteilung 36 aus Brandschutzgründen zusätzlich die ständige Observation durch das Personal der Veranstaltungsstätte.

In einer weiteren Veranstaltungsstätte wurde die Aufstellung eines Nadelbaumes nur unter der Auflage gestattet, dass dieser der ÖNORM B 3801 - "*Holzschutz im*

Bauwesen - Benennungen und Definitionen" entspricht. Nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde in dieser Auflage allerdings eine nicht zutreffende Norm zugrunde gelegt.

Eine Thematik, mit welcher die Behörde bei ständig bespielten Veranstaltungsstätten oftmals befasst wurde, betraf die Aufstellung von gastronomischen Einrichtungen verschiedenster Art. Dabei handelte es sich z.B. um Stehtische, fahrbare Kühlvitriolen, fahrbare Schankanlagen etc.

In diesen Fällen schrieb die Behörde wiederum vor, dass die gesetzlich geforderten Breiten für Verkehrs- bzw. Fluchtwege nicht unterschritten werden dürfen. Darüber hinaus legte die Behörde in einzelnen Fällen fest, dass derartige Einrichtungen während der Dauer einer Vorstellung nur in definierten Zeitfenstern z.B. um die Vorstellungspausen aufgestellt werden dürfen. Bei der Einsichtnahme in die Bescheide fand sich auch die Auflage, dass derartige Einrichtungsgegenstände auch am Verwahrungsort die Breite der Verkehrswege nicht einschränken dürfen.

Nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es zur Vereinfachung sowohl aus der Sicht der Antragstellenden als auch der Magistratsabteilung 36 überlegenswert, die Möglichkeit einer alternativen Vorgangsweise zu erwägen.

Anstatt viele einzelne Bewilligungen durchzuführen, wäre es überlegenswert, derartige Belange durch eine grundsätzliche bzw. generelle Genehmigung zu ersetzen. Dementsprechend könnten Auflagen formuliert werden, die auf die Einhaltung der Breiten von Verkehrswegen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen abzielen und den Verantwortungsbereich der Veranstaltenden oder der Inhabenden der Veranstaltungsstätte ansprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, in Anlehnung an die Vorgangsweise wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide zu prüfen, ob eine Vereinfachung der Vorgangsweise erzielt werden kann.

7.4.6 Die Zuschauerräume der betrachteten ständig bespielten Veranstaltungsstätten wurden z.B. durch die temporäre Aufstellung von Fernsehkameras und Regiepulten oder durch die Verwendung einer Vorbühne den Bedürfnissen der jeweiligen Inszenierung bzw. der Art der Veranstaltung angepasst. Im Besonderen war hievon in vielen Fällen die Bestuhlung betroffen. Sitzplätze wurden entfernt, anders als bei der ursprünglichen Eignungsfeststellung angeordnet etc. Dies hatte zur Folge, dass die Magistratsabteilung 36 auf Antrag eine entsprechend große Anzahl von Verfahren zur Bewilligung der unterschiedlichsten Bestuhlungsvarianten durchzuführen hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat hierzu die Ansicht, dass auch in diesem Punkt eine Vereinfachung erzielbar wäre und empfahl, ebenfalls in Anlehnung an die Vorgangsweise wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide, die Prüfung der Möglichkeit einer vereinfachten Vorgangsweise. Durch eine generelle Vorschreibung von Mindestanforderungen an die Bestuhlung, deren Anordnung und Fluchtwegsbreite könnte von der Durchführung von Einzelverfahren im Anlassfall abgesehen werden.

7.4.7 Bei Verfahren für Veranstaltungen im Freien legte die Magistratsabteilung 36 ihr Augenmerk u.a. auch auf die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit bzw. Befahrbarkeit des Veranstaltungsgeländes sowie die Zugänglichkeit von Hydranten.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die Auflagen der Behörde teilweise derart formuliert wurden, dass Sicherheits- oder Mindestabstände in "*ausreichendem*" oder "*erforderlichem*" Maß einzurichten bzw. einzuhalten waren.

Diese gewählte Textierung war nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu wenig präzise, um den Antragstellenden eine unmissverständliche Handlungsweise zu überbinden und diese in der Folge auf korrekte Ausführung überprüfen zu können. Es wurde daher empfohlen, bei sicherheitsrelevanten Mindestdistanzen von Umschreibungen abzugehen und diese jedenfalls exakt zu beziffern.

7.5 Technische Ausstattung

Im Allgemeinen sind für den Betrieb von Veranstaltungsstätten technische Anlagen erforderlich. Die Bandbreite reicht von einer vergleichsweise einfachen Stromversorgung bis zu einer hochkomplexen computergesteuerten Veranstaltungs- und Bühnentechnik z.B. für Beleuchtung, Beschallung, Prospektzüge und Hubpodien.

Technischen Anlagen und Vorrichtungen wohnt teilweise ein gewisses Gefahrenpotential inne, sie können jedoch auch zum Schutz von Personen nützlich bzw. erforderlich sein. Sobald eine derartige Anlage in einer Veranstaltungsstätte die Sicherheit von Menschen berührt, ist die Magistratsabteilung 36 involviert.

In der Folge wurde auf jene Einrichtungen eingegangen, die im Zuge der Einschau in die Akten häufig zu erkennen waren oder speziell auffielen. Technische Einrichtungen für den Brandschutz wurden bereits unter Pkt. 7.3 abgehandelt.

7.5.1 In vielen Veranstaltungsstätten werden technische Geräte auf Befestigungsvorrichtungen über dem Publikum, aber auch über der Bühne platziert. Ziel muss daher sein, die tragenden Elemente derart auszuführen, dass sie jedenfalls der geplanten Belastung standhalten.

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthält eine derartige Bestimmung, die sich jedoch nur auf Leuchten bezieht. Diese besagt u.a., dass Befestigungsvorrichtungen die fünffache Masse einer Leuchte tragen können müssen. Bei einer Masse der Leuchte von über 5 kg müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragvorrichtungen vorhanden sein, von denen jede die Leuchte allein zu tragen vermag.

Da jedoch nicht ausschließlich Leuchten in einer erhöhten Position angebracht werden, sondern beispielsweise auch Projektoren, Scheinwerfer oder Lautsprecherboxen, wäre diese Bestimmung durch die Magistratsabteilung 36 nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sinngemäß anzuwenden.

Eine Beobachtung im Zuge der Prüfung einer Veranstaltung zeigte, dass dies nicht durchgängig erfolgte. Dabei handelte es sich um eine von der Decke abgehängte Lautsprecherbox, die mit lediglich einer Aufhängevorrichtung befestigt war. Recherchen ergaben, dass diese Lautsprecherbox eine Masse von ca. 15 kg aufwies und daher zusätzlich hätte gesichert werden müssen.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde der Stadtrechnungshof Wien auf einen Fall aufmerksam, dass in einer Veranstaltungsstätte die Montage einer Lampen- und Projektorwandhalterung genehmigt war. Als Auflage wurde bedungen, an der Konstruktion verwendete Geräte entsprechend den Herstellerangaben gegen Herabfallen auf die darunter liegenden Sitzplätze zu sichern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dass abgehängte bzw. in erhöhter Position angebrachte Gegenstände im Sinn der o.a. gesetzlichen Bestimmung zweifach gesichert befestigt werden. Des Weiteren wurde empfohlen, von Verweisen auf Herstellerangaben in Auflagen abzusehen.

7.5.2 Wie bereits angedeutet, kann eine elektrische Anlage als Standardausstattung für eine Veranstaltungsstätte angesehen werden. Sie erfüllt hier nicht nur den Zweck der Energieversorgung für den Betrieb elektrischer Geräte und Anlagen, wie Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung, Tonanlage etc., sondern ist auch für die Sicherheit von Bedeutung, z.B. für die Notbeleuchtung.

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthält bzgl. der elektrischen Anlage Bestimmungen über die Beleuchtung, die Sicherheitsbeleuchtung, die technische Ausstattung und die Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung sowie den Beleuchterdienst, der für die Betreuung der elektrischen Anlage zuständig ist.

Weitere Bestimmungen für die elektrische Anlage in Veranstaltungsstätten wurden mit der ETV 2002 erlassen. Diese Verordnung erklärte die im Prüfungszeitpunkt gültige ÖVE/ÖNORM E 8002 - *"Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen"* für verbindlich. Gegenüber den Bestim-

mungen im Wiener Veranstaltungsstättengesetz sind die Festlegungen durch die o.a. Verordnung ungleich detaillierter.

Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 36 in den Bescheiden über Bewilligungen von Änderungen in einer Veranstaltungsstätte, welche auch die elektrische Anlage betrafen, ab Inkrafttreten der oben genannten Verordnung auf diese Norm Bezug nahm. Gemäß der Gesetzeslage sind elektrische Anlagen in Veranstaltungsstätten Erstprüfungen, z.B. nach deren Neuerrichtung, sowie wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Sofern die Behörde hierfür eine entsprechende Auflage erteilte, legte sie für diese Prüfungen ein jährliches Intervall fest.

Das WVG schreibt sinngemäß vor, dass u.a. in ständig bespielten Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von über 500 Teilnehmenden ein sogenannter Beleuchter zur Betreuung der elektrischen Anlage zu beschäftigen ist. Im Wiener Veranstaltungsstättengesetz ist normiert, dass an Tagen, an denen eine Veranstaltung stattfindet, der Beleuchter den Isolationswiderstand der elektrischen Anlage zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in ein Buch einzutragen hat.

Im Zuge einer sicherheitstechnischen Prüfung einer permanent bespielten Veranstaltungsstätte fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass diese Messungen weder durchgeführt noch von der Behörde eingefordert worden waren und daher auch keine Aufzeichnungen darüber bestanden.

Bezüglich dieser Thematik nahm der Stadtrechnungshof Wien mit einem Amtssachverständigen für Elektrotechnik der Magistratsabteilung 36 Kontakt auf. Dieser erläuterte, dass jede Isolationsmessung eine zusätzliche Belastung der elektrischen Anlage darstelle. Die Anlage wird bei dieser Messung mit einer wesentlich höheren als der Betriebsspannung beaufschlagt. Würde dies täglich vorgenommen, könnte dies wiederum zu Defekten führen. Die elektrotechnischen Schutzvorrichtungen im Zeitpunkt der damaligen sicherheitstechnischen Prüfung wären derart sensibel und zuverlässig gewesen, dass die im Wiener Veranstaltungsstättengesetz geforderte Isolationsmessung unterbleiben kann.

Der Stadtrechnungshof Wien pflichtete den Ausführungen des Sachverständigen bei und sah in dem Abgehen von dieser gesetzlichen Bestimmung keinen Sicherheitsmangel. Allerdings fanden sich bei der o.a. sicherheitstechnischen Prüfung jener permanent bespielten Veranstaltungsstätte keine Belege z.B. in Form von Bescheiden, denen zu entnehmen war, dass diese Messung infolge der technischen Entwicklung tatsächlich unterbleiben durfte. Es war jener Veranstaltungsstätte daher seinerzeit empfohlen worden, an die Behörde heranzutreten und eine rechtliche einwandfreie Lösung zu finden. Die gegenständliche Prüfung brachte ebenfalls keine Unterlagen zutage, welche bei der Thematik der Isolationsmessung ein Abgehen vom Gesetzestext zuließ.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dass die Magistratsabteilung 36 in diesem Punkt von der gesetzlichen Möglichkeit der Genehmigung einer ausnahmsweisen Erleichterung Gebrauch macht, sofern es die technischen Voraussetzungen zulassen.

7.5.3 Veranstaltungsstätten in Gebäuden sind zumeist mit einer Lüftungsanlage ausgestattet. Sie dient dazu, für ausreichend Frischluft in der Veranstaltungsstätte zu sorgen sowie die durch das Publikum und die Veranstaltungstechnik erzeugte Wärme abzuführen bzw. die Veranstaltungsstätte zu temperieren.

Lüftungsanlagen bestehen üblicherweise aus einer Zentrale mit Kühl- und Heizregistern, Filtern, Ventilatoren und der Regeltechnik sowie Luftleitungen und Luftauslässen. Da die Lüftungsanlagen u.U. geschoßübergreifend hergestellt sind und auch horizontal durch mehrere Brandabschnitte verlaufen können, sind die Luftleitungen an den erforderlichen Übergängen mit Brandschutzklappen ausgestattet. Diese Vorrichtungen werden im Fall eines Brandes geschlossen und verhindern dadurch eine Ausbreitung von Rauch und Hitze über die Luftleitungen. Dazu ist es auch erforderlich, dass die Luftleitungsmaterialien hinsichtlich des Brandwiderstandes eine entsprechende Qualifikation aufweisen.

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz besagt beispielsweise hiezu, dass Luftleitungen mindestens brandhemmend und in Räumen mit erhöhter Brandgefahr brandbe-

ständig herzustellen sind. Des Weiteren sind die Anlagen rein zu halten und öfters zu entstauben.

Sofern in den eingesehenen Bewilligungsbescheiden Auflagen für Lüftungsanlagen enthalten waren, betrafen diese das Brandverhalten der Luftleitungen bzw. deren Isolierung. Hierbei verwies die Magistratsabteilung 36 auf die jeweils geltenden einschlägigen Normen.

Eine sicherheitsrelevante Maßnahme, über die das Wiener Veranstaltungsstättengesetz keine Vorschriften enthält, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen von Lüftungsanlagen. Über die Durchführung von Erstprüfungen entscheidet im Anlassfall die Behörde. In zwei Fällen war Bewilligungsbescheiden zu entnehmen, dass die Lüftungsanlage der Veranstaltungsstätte erneuert bzw. adaptiert wurde. Diesbezüglich schrieb die Magistratsabteilung 36 jeweils die Durchführung einer Erstprüfung als Auflage vor.

Die Notwendigkeit der wiederkehrenden Prüfung lüftungstechnischer Anlagen ergibt sich u.a. sowohl aus hygienischer Sicht als auch aus Aspekten des Brandschutzes. Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung war es üblich, Lüftungsanlagen mit Filtern auszustatten. Diese halten Verunreinigungen jedoch nur bis zu einem gewissen Maß zurück. Partikel, welche die Filter passieren, legen sich im Laufe der Zeit in den Luftleitungen an und setzen diese zu. Der entstehende Belag bildet eine Brandlast bzw. können Teile davon mit dem Luftstrom fortgerissen und ausgeblasen werden, wenn sie nur schwach an den Leitungen anhaften oder sich gelockert haben.

Die AStV, eine Verordnung zum ASchG, dem auch die betrachteten Veranstaltungsstätten unterliegen, normiert, dass u.a. Klima- oder Lüftungsanlagen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind. Prinzipiell hatten also die Betreibenden dieser Veranstaltungs- und Arbeitsstätten bereits per Gesetz die Pflicht, diese Anlagen wiederkehrend überprüfen zu lassen. Bei der Einschau zeigte sich, dass die Behörde trotz der gesetzlichen Verpflichtung Auflagen hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung von Lüftungsanlagen erteilte und mitunter einen strengeren Maßstab anlegte. Allerdings war festzustel-

len, dass nicht in allen Fällen ein zeitlicher Maximalabstand zwischen zwei Prüfungen angegeben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Erteilung von Auflagen hierfür eine Obergrenze bei wiederkehrenden Prüfungen von Lüftungsanlagen jedenfalls zu definieren.

7.6 Aufsicht, Ordnerdienst

7.6.1 Zusätzlich zu technischen Sicherheitsvorkehrungen kann eine Aufsicht über das Publikum erforderlich sein, um den sicheren, ruhigen und geordneten Ablauf einer Veranstaltung sicherzustellen. Dies traf insbesondere dann zu, wenn ein besonderes Schutzinteresse gegenüber dem Publikum bestand, oder aufgrund der Art der Veranstaltung davon auszugehen war, dass sich das Publikum ausgelassen verhielt, etwa unter Alkoholeinfluss oder bei Open-Air-Veranstaltungen. Das Wiener Veranstaltungstättengesetz schreibt den Einsatz eines Ordnerdienstes lediglich für sportliche Veranstaltungen vor.

Ordnerdienste können einen Teil eines Sicherheitskonzepts bilden, wenn ein solches für die Beantragung eines veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens gefordert ist. In einem der eingesehenen Bescheide fand sich die Auflage, dass die Personen des Ordnerdienstes die geistige und körperliche Eignung aufweisen sowie sich durch ihr Auftreten Autorität verschaffen können mussten.

Diese Auflage zielte auf persönliche Eigenschaften und Kompetenzen ab, die aus der Sicht der Magistratsabteilung 36 erforderlich waren, um übertragene Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien war es bemerkenswert, dass die Anforderungen an die Personen des Ordnerdienstes explizit als Auflage formuliert wurden. Es erschien evident, dass derartiges Personal grundsätzlich über gewisse Mindestqualifikationen verfügen muss. Damit konfrontiert teilte die Magistratsabteilung 36 mit, dass sie mit dieser Vorschreibung das Ziel verfolgte, dem Veranstaltenden die Verpflichtung zur sorgfältigen Personalauswahl bewusst zu machen.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt es somit auch in anderen Fällen bzw. generell für zweckdienlich, von der Formulierung von Auflagen hinsichtlich persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen abzugehen. Die Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte wäre unmissverständlich hervorzuheben.

Neben der geistigen und körperlichen Eignung des Ordnerpersonals war es nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ebenso wichtig, dass die Mitarbeitenden mit der Veranstaltungsstätte bzw. der Veranstaltung vertraut gemacht werden, um effektiv agieren zu können. Es wurde daher angeregt, die Veranstaltenden in Hinkunft zur nachweislichen Einschulung des Ordnerpersonals zu verpflichten.

7.6.2 In einer Veranstaltungsstätte sollten Darbietungen speziell für Kinder abgehalten werden. Hiefür stellte die Magistratsabteilung 36 auf Antrag eine Bewilligung aus. In den Bescheidauflagen hatte sie u.a. festgelegt, dass Kinder und Eltern über das Verhalten im Gefahrenfall und eine *"geänderte Aufsichtspflicht"* instruiert werden mussten. Unter Letzterem versteht die Behörde, dass die Verantwortung für eine eventuell erforderliche Evakuierung im Gefahrenfall auf die Aufsichtspersonen überging. Des Weiteren war von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Veranstaltungsstätte geeignetes, im Umgang mit den Kindern gewöhntes und gut instruiertes Aufsichtspersonal beizustellen.

Die Auflagen der Behörde zeugten davon, dass die Sicherheit der Kinder ein großes Anliegen war. Obwohl die Magistratsabteilung 36 im Rahmen ihrer Tätigkeit im Veranstaltungswesen gewiss über eine umfangreiche Expertise verfügte, wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien in diesem Fall die in Betracht kommende Fachdienststelle anzusprechen bzw. einzubinden gewesen. Es wurde daher angeregt, in Bewilligungsverfahren, in denen der Kinder- und Jugendschutz berührt wird, auch Sachverständige aus diesem Bereich beizuziehen.

7.7 Aufsichtsdienst des Magistrats

Nach den katastrophalen Bränden im Opernhaus in Nizza am 23. März 1881 und im Ringtheater in Wien am 8. Dezember 1881 wurden die Vorschriften über die sicherheitstechnischen Einrichtungen in Theatern verschärft. Bereits am Tag nach dem Ringtheaterbrand wurde außerdem der Feuerwachtendienst auf der Bühne neu geregelt. Seit diesem Zeitpunkt versahen Bauamtsbeamte in den damaligen Privattheatern einen sogenannten Feuerinspektionsdienst. Zusätzlich wurde wenig später die Einführung einer täglichen technischen Inspektion sowie einer Theaterwache angeordnet. Letztere sollte einerseits aus dem Personalstand der Theater entnommen und andererseits von der städtischen Feuerwehr beigestellt werden.

Seit dieser Zeit waren sowohl ein Technischer Aufsichtsdienst als auch ein oder mehrere Feuerwehrbedienstete bei jeder Vorstellung in bestimmten Veranstaltungsstätten anwesend. Diese führten vor Publikumseinlass einen Rundgang durch, bei dem die sicherheitstechnischen Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zumindest stichprobenartig überprüft wurden. Erst danach wurde der Einlass des Publikums in die Veranstaltungsstätte erlaubt.

Im WVG ist hinsichtlich dieser Thematik geregelt, dass Vorstellungen und Generalproben in einer *"Veranstaltungsstätte mit eigenem Bühnenhaus oder in einer Zirkusanlage"* nur dann stattfinden dürfen, wenn ein *"technischer Beamter oder ein Feuerwehrbeamter des Magistrats"* anwesend ist.

Im Jahr 2016 wurde nach 135-jährigem Bestehen beschlossen, keine Technische Beamtin bzw. keinen Technischen Beamten mehr in die betroffenen Veranstaltungsstätten zu entsenden. Am 7. November 2016 wurde dieser Aufsichtsdienst endgültig eingestellt. Infolgedessen versehen seitdem nur mehr Mitarbeitende der Magistratsabteilung 68 diesen täglichen Aufsichtsdienst.

Nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war es in früheren Zeiten aus Gründen der Sicherheit notwendig und sinnvoll, dass gleichzeitig zwei Mitarbeitende des Magistrats in den oben genannten Veranstaltungsstätten anwesend waren. Durch die

organisatorische Maßnahme der Entsendung speziell geschulter Bediensteter wurden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf dem Gebiet des baulichen und technischen Brandschutzes ergänzt.

Wie im gegenständlichen Bericht bereits erwähnt, fand eine Entwicklung zu hoch automatisierten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen statt. Mit derartigen Anlagen können das gesamte Gebäude einer Veranstaltungsstätte und insbesondere sensible Bereiche permanent überwacht werden. Dies erfolgt in ähnlicher Weise auch in großen Beherbergungsstätten, in denen ebenfalls die gleichzeitige Anwesenheit zahlreicher Personen zu berücksichtigen ist.

Eine weitere Beurteilung unterblieb seitens des Stadtrechnungshofes Wien, da dieser nicht befugt ist, den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung zu bewerten.

7.8 Barrierefreiheit, Begleittiere

Gemäß Wiener Veranstaltungsstättengesetz gibt es kein generelles Verbot, Veranstaltungsstätten mit Tieren zu betreten. Laut diesem Gesetz obliegt es den Inhabenden der Veranstaltungsstätte bzw. den Veranstaltenden, das Betreten der Veranstaltungsstätte mit Tieren zu erlauben oder zu untersagen. Diese Regelung kann beispielsweise in der Hausordnung getroffen werden. Das Mitbringen von Blindenführ- bzw. Partnerhunden für behinderte Menschen ist jedenfalls gestattet.

Die Behörde schreibt in den Bescheiden üblicherweise diesbezügliche Auflagen vor. Darin wird u.a. gefordert, dass in der Nähe der Sitzplätze der begleiteten Personen Platz für die Begleittiere vorzusehen ist. Weiters ist die Qualifikation des Tieres nachzuweisen. Die Tiere müssen außerdem entweder ein Führungsgeschirr tragen, oder an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Jedenfalls sah die Behörde vor, dass den Verantwortlichen für die Veranstaltung sowie die Veranstaltungsstätte zu melden ist, wenn eine Person mit Blindenführ- oder Partnerhund bzw. einem anderen erlaubten Tier die Veranstaltungsstätte betritt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen ist der Behörde nur schwer möglich, da in der Regel nicht bekannt ist, wann Personen mit Tieren in der Veranstaltungsstätte erscheinen.

Bei der Einschau zeigte sich, dass bei der Vorschreibung diesbezüglicher Auflagen teilweise nur Blindenführhunde berücksichtigt wurden, in anderen Fällen auch Partnerhunde. Aus den eingesehenen schriftlichen Unterlagen war nicht ersichtlich, aus welchen Gründen diese Differenzierung vorgenommen wurde.

Da durch die im Gesetz getroffenen Regelungen die Verantwortung ohnehin bei den Veranstaltenden bzw. den Verantwortlichen für die Veranstaltungsstätten liegt, kann durch diesen Personenkreis das Betreten mit Tieren individuell geregelt werden. Es wurde daher angeregt, dass die Magistratsabteilung 36 in Bewilligungsverfahren auferlegt, nähere Bestimmungen für das Mitbringen von Blindenführ- und Partnerhunden in der Hausordnung festzulegen.

Gleichlautend mit der entsprechenden Bestimmung im Wiener Veranstaltungsstätten-gesetz sieht der Stadtrechnungshof Wien die Hausordnung als das Instrument, um dem Publikum wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen und einen einheitlichen Wissensstand bei den Mitarbeitenden einer Veranstaltungsstätte zu gewährleisten.

7.9 Veranstaltungen im Freien

Unter diesen Veranstaltungen werden solche verstanden, für die ein Gelände als Veranstaltungsstätte durch die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur adaptiert werden muss. Open-Air-Veranstaltungen auf Grünflächen fallen beispielsweise in diese Kategorie. Auch dafür ist die Eignung dieser Veranstaltungsstätte durch die Behörde mittels Bescheid festzustellen. Eine diesbezügliche Prüfung führte das damalige Kontrollamt im Jahr 2009 durch (Tätigkeitsbericht 2009 - MA 36, Prüfung von Open-Air-Veranstaltungen, Zl. KA VI - 36-2/10).

Bei diesen Veranstaltungen handelte es sich gemäß dem Wiener Veranstaltungsstätten-gesetz um sonstige Veranstaltungen. Daher waren die allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungsstätten anzuwenden. Obwohl aus den Rahmenbedingungen von Veranstaltungen im Freien und aus dem mitunter erheblichen Zulauf teilweise erhebliche

Gefährdungspotenziale resultierten, konnte die Magistratsabteilung 36 nicht auf spezielle Bestimmungen zurückgreifen, wie sie z.B. für Volltheater existieren.

Noch im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung musste die Magistratsabteilung 36 gesetzliche Vorgaben durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden ergänzen, um dem Anspruch an größtmögliche Sicherheit gerecht zu werden. Dies ergab für die Behörde einen großen Ermessensspielraum, wie bereits im o.a. Bericht des damaligen Kontrollamtes dargelegt.

Die Einsichtnahme im Zuge der gegenständlichen Prüfung in diesbezügliche Bescheide zeigte, dass aus der Sicht der Magistratsabteilung 36 eine Größenordnung von etwa 100 Auflagen erforderlich war.

Dabei handelte es sich beispielsweise um die Verpflichtung, das Veranstaltungsgelände von Gegenständen zu räumen, die eine Gefahr für das Publikum darstellen. Eine besondere Lage bzw. eine Umzäunung der Veranstaltungsstätte kann eine Kennzeichnung der Notausgänge oder die Beschilderung der Wege zu den Toiletten sowie die Beleuchtung der Veranstaltungsstätte im Allgemeinen erfordern. Ebenso wurde die Bestellung eines Ordnerdienstes bedungen sowie Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Unbefugte an technische Einrichtungen herantreten oder in publikumsfremde Bereiche gelangen können. Hinsichtlich eventuell auftretender medizinischer Notfälle fanden sich in den Bescheiden Vorgaben für die Einrichtung eines notfallmedizinischen Dienstes bzw. eines Sanitätsdienstes.

Ein weiteres Thema bildete die Sicherstellung der Standfestigkeit von Podien, Bühnen oder Zelten. Hiefür schrieb die Behörde die Erstellung entsprechender Gutachten durch Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker vor und erteilte Auflagen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen bei Witterungslagen mit höherer Windgeschwindigkeit zu treffen sind. Weitere Auflagen betrafen die Kennzeichnung von Niveauunterschieden, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Befestigungselementen für Zelte, zur Reduzierung der Stolpergefahr.

Hinsichtlich des Brandschutzes erteilte die Magistratsabteilung 36 detaillierte Auflagen bzgl. der Verwendung von Geräten für das Garen von Speisen sowie der gestatteten Brennstoffe und deren Lagerung. Auch die Art, Anzahl und Orte für die Bereithaltung von Löschmitteln wurden festgelegt.

Die elektrische Anlage bildete einen weiteren Schwerpunkt der Bescheidauflagen. Unter anderem wurden die Ausführung bzw. die Eigenschaften von Verteilerkästen, Steckverbindungen und anderen Komponenten mit dem Verweis auf einschlägige Normen vorgegeben. Vor der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage musste z.B. ein konzessionierter Fachbetrieb einen Befund erstellen.

Die Magistratsabteilung 36 trug auch dem Anrainerinnen- bzw. Anrainerschutz Rechnung, indem sie beispielsweise darauf achtete, dass die Lärmentwicklung gesetzlich vorgegebene Grenzwerte nicht überstieg. Dies wurde durch Beschränkung der Maximallautstärke und Plombieren von Beschallungsanlagen erreicht. Weiters waren von den Einreichenden schallschutztechnische Gutachten in den Bewilligungsverfahren vorzulegen. Letztlich führte die Behörde u.U. während der Veranstaltungen Schallpegelmessungen durch und leitete bei Überschreiten von Grenzwerten Maßnahmen ein.

Da bei Veranstaltungen im Freien z.B. mobile Dieselaggregate zur Energieversorgung elektrischer Verbraucher eingesetzt wurden, schrieb die Behörde vor, dass Betriebsstoffe nicht ins Erdreich gelangen dürfen. Zu diesem Zweck waren entsprechend dimensionierte Auffangwannen zu verwenden, welche den gesamten Inhalt des Treibstofftanks oder eines Vorratsgebindes aufnehmen können.

Durch die Ähnlichkeit des Auflagenspektrums der eingesehenen Bescheide untereinander entstand der Eindruck, dass die Magistratsabteilung 36 aufgrund ihrer Expertise und Fachkompetenz Auflagen bewusst und gezielt erteilte. Da die Bewilligungsgegenstände diese erforderten, mussten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungstättengesetzes durch Auflagen der Behörde konkretisiert und ergänzt werden.

7.10 Vergnügungsbahnen

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthält nicht nur Bestimmungen für Gebäude oder Freiflächen, welche der Abhaltung von z.B. Darbietungen oder Ausstellungen dienen, sondern auch für sogenannte Volksvergnügungsstätten. Darunter sind Anlagen mit technischen Einrichtungen zu verstehen, die etwa in Vergnügungsparks zu finden sind, wie beispielsweise Ringelspiele, Schaukeln etc. Dazu zählen auch durch Lokomotiven gezogene Vergnügungsbahnen im Freien oder in geschlossenen Räumen.

Der Stadtrechnungshof Wien bezog zwei solcher Bahnen in seine Betrachtungen ein. Diese gingen bereits vor mehreren Jahrzehnten und noch vor Inkrafttreten des WVG bzw. Wiener Veranstaltungsstättengesetzes in Betrieb. Deren erstmalige Bewilligung wurde nach dem Wiener Theatergesetz 1930 erteilt. Für den Stadtrechnungshof Wien erschien die Sicherung der Bahnkreuzungen von besonderem Interesse.

Im Fall einer Vergnügungsbahn wurde im ursprünglichen Bewilligungsbescheid die Auflage erteilt, dass sich die Behörde vorbehielt, Streckenposten für die Sicherung der Bahnkreuzungen vorzuschreiben. Dazu gab die Magistratsabteilung 36 bekannt, dass dies seit Bestehen dieser Bahn nicht erforderlich gewesen sei.

Im Bescheid der Erstbewilligung der anderen Bahn fand sich die Auflage, dass an den Bahnkreuzungen Aufsichtspersonen zu postieren sind. Im Jahr 1993 bewilligte die Behörde die Errichtung einer Remise. Mit dieser Bewilligung wurden die Auflagen für den Betrieb zusammengefasst und "*neu verlautbart*". Die Sicherung der Bahnkreuzungen war von der Magistratsabteilung 36 und Verkehrssachverständigen der Magistratsabteilung 46 evaluiert worden. Die diesbezügliche Auflage wurde dahingehend abgeändert, dass der Einsatz der Streckenposten entfallen konnte, wenn die Sicherung der Bahnkreuzungen durch andere Maßnahmen, wie z.B. durch die Aufstellung von Verkehrsschildern erfolgte.

Für schmalspurige, durch Lokomotiven gezogene Vergnügungsbahnen enthält das Wiener Veranstaltungsstättengesetz gesonderte Bestimmungen u.a. über die Ausführung und Absicherung der Gleise bei Bahnkreuzungen. Diese dürfen nur dann überfah-

ren werden, wenn sie von einer Aufsichtsperson gesichert werden. Für beide Bahnen war diese Bestimmung nicht relevant, weil sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 36 sollte grundsätzliche Überlegungen anstellen, wie eine unwesentliche Änderung einer Veranstaltungsstätte definiert werden kann und wie derartige Änderungen unter entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinfacht abgehandelt werden können (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Magistratsabteilung 36 wird Kriterien erarbeiten, wie unwesentliche Änderungen einer Veranstaltungsstätte von wesentlichen unterschieden werden können, sowie Überlegungen anstellen, ob bereits unter den derzeit geltenden Bestimmungen des WVG eine vereinfachte Abhandlung unwesentlicher Änderungen möglich ist bzw. gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung des WVG erarbeiten.

Empfehlung Nr. 2:

Hinweise für die Antragstellenden sollten nicht im Bewilligungsbescheid, sondern beispielsweise in einem allgemein gehaltenen separaten Schriftstück angeführt werden (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Es wird evaluiert werden, welche Hinweise in Bescheide aufgenommen werden sollen; für umfangreichere Hinweise wird ein eigenes Informationsblatt für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erstellt und dem Bescheid angeschlossen werden.

Empfehlung Nr. 3:

In Verfahren für die Einrichtung von Pyrotechnik-Lagerräumen wäre eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger für Pyrotechnik beizuziehen (s. Pkt. 7.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde entsprochen. Die Mitarbeitenden aller Dezernate der Magistratsabteilung 36 wurden angewiesen, bei Genehmigungsverfahren von Pyrotechnik-Lagerräumen die Amtssachverständigen für Pyrotechnik einzubeziehen.

Empfehlung Nr. 4:

In jenen Fällen, in denen eine Veranstaltungsstätte nur teilweise genutzt wird, sollte die Dienststelle explizite Maßnahmen vorschreiben, welche das Publikum am Verlassen des bewilligten Bereiches hindern (s. Pkt. 7.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, bei Genehmigungsverfahren, bei denen eine Veranstaltungsstätte nur teilweise genutzt wird, durch Vorschreibung von Maßnahmen sicherzustellen, dass das Publikum nicht in andere Bereiche gelangen kann.

Empfehlung Nr. 5:

In Anlehnung an die Vorgangsweise, wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide wäre zu prüfen, ob eine Vereinfachung bei der Bewilligung temporärer Aufbauten oder Einrichtungen erzielt werden kann (s. Pkt. 7.4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird die Möglichkeit vereinfachter Bewilligungsverfahren von temporä-

ren Aufbauten und Änderungen in Zuschauerräumen geprüft werden.

Empfehlung Nr. 6:

Die Magistratsabteilung 36 sollte in Anlehnung an die Vorgangsweise wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide, die Möglichkeit einer vereinfachten Vorgangsweise bei der Bewilligung von Änderungen in Zuschauerräumen prüfen (s. Pkt. 7.4.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird die Möglichkeit vereinfachter Bewilligungsverfahren von temporären Aufbauten und Änderungen in Zuschauerräumen geprüft werden.

Empfehlung Nr. 7:

Bei sicherheitsrelevanten Mindestdistanzen wurde empfohlen, von Umschreibungen abzugehen und diese exakt zu beziffern (s. Pkt. 7.4.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, bei der Vorschreibung von Mindestsicherheitsabständen auf eine exakte Beschreibung zu achten.

Empfehlung Nr. 8:

Abgehängte bzw. in erhöhter Position angebrachte Gegenstände wären im Sinn des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes zweifach gesichert zu befestigen (s. Pkt. 7.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Es wurde bereits eine entsprechende Ergänzung des Auflagenkatalogs vorgenommen. Weiters wurden die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 angewiesen, bei ihren Kontrollen auf eine entsprechende Ausführung zu achten.

Empfehlung Nr. 9:

Bei der Sicherung von abgehängten bzw. in erhöhter Position angebrachten Gegenständen wäre von Verweisen auf Herstellerangaben in Auflagen abzusehen (s. Pkt. 7.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die von der Magistratsabteilung 36 in Bescheiden aufgenommenen Auflagen werden von der Stabsstelle Recht laufend überarbeitet. Dabei wird besonders auf die konkrete Formulierung der Auflagen geachtet. Allgemeine Verweise auf Herstellerangaben in Auflagen werden gestrichen.

Empfehlung Nr. 10:

Die Magistratsabteilung 36 sollte von der gesetzlichen Möglichkeit der Genehmigung einer ausnahmsweisen Erleichterung von der Isolationsmessung Gebrauch machen, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen (s. Pkt. 7.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurden die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 über die diesbezügliche Problematik informiert. Weiters wurde die weitere Vorgangsweise bzgl. eventuell möglicher Genehmigungen von ausnahmsweisen Erleichterungen bzgl. der Messung des Isolationswiderstands festgelegt und den Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung Nr. 11:

In Auflagen hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung Lüftungstechnischer Anlagen wären jedenfalls Obergrenzen für die Länge des Intervalls zu definieren (s. Pkt. 7.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde die entsprechende Adaptierung der Lüftungstechnischen Auflagen veranlasst.

Empfehlung Nr. 12:

Bei der Formulierung von Auflagen hinsichtlich eines Ordnerdienstes sollte die Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte unmissverständlich hervorgehoben werden (s. Pkt. 7.6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Empfehlung Nr. 13:

Die Veranstaltenden wären zur nachweislichen Einschulung des Ordnerpersonals zu verpflichten (s. Pkt. 7.6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Empfehlung Nr. 14:

In Bewilligungsverfahren, in denen der Kinder und Jugendschutz berührt wird, sollten Sachverständige aus diesem Bereich beigezogen werden (s. Pkt. 7.6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Empfehlung Nr. 15:

Die Magistratsabteilung 36 sollte den Verantwortlichen für eine Veranstaltungsstätte bzw. für eine Veranstaltung in Bewilligungsverfahren auferlegen, nähere Bestimmungen für das Mitbringen von Blindenführ- und Partnerhunden in der Hausordnung festzulegen (s. Pkt. 7.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird geprüft werden, ob betreffend die Mitnahme von Tieren in Veranstaltungsstätten zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen weitere Festlegungen in den Hausordnungen erforderlich sind.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2017